

Bundesgesetzblatt ⁸⁵⁷

Teil II

G 1998

2005

Ausgegeben zu Bonn am 19. August 2005

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
16. 8.2005	Gesetz zu dem Vertrag vom 10. November und 19. Dezember 2003 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten GESTA: XB010	858
7. 7.2005	Bekanntmachung des deutsch-laotischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	870
11. 7.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention	872
11. 7.2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten einer verwaltungsmäßigen Modifikation des Chemiewaffenübereinkommens	873
13. 7.2005	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	873
13. 7.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	875
13. 7.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes	876
15. 7.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte	876
15. 7.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	877
19. 7.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Notenwechsels vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland	878
19. 7.2005	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über die Entsendung von Entwicklungshelfern des Deutschen Entwicklungsdienstes	878
20. 7.2005	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Europäische Forstinstitut sowie über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	881
20. 7.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee	882
20. 7.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen	882
20. 7.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	883
20. 7.2005	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)	885
21. 7.2005	Bekanntmachung des deutsch-ugandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	886

Gesetz
zu dem Vertrag vom 10. November und 19. Dezember 2003
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen
Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten

Vom 16. August 2005

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 10. November und 19. Dezember 2003 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 38 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 16. August 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen
Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten

Die Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Republik Österreich –

im Bestreben, durch partnerschaftliche Zusammenarbeit der internationalen Kriminalität sowie grenzüberschreitenden Gefahren wirksamer zu begegnen,

in Ergänzung

- des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (im Folgenden als „SDÜ“ bezeichnet) sowie des darauf aufbauenden, in die Europäische Union überführten Schengener Besitzstandes,
- des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen,
- des Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen Rechtshilfeübereinkommen,
- des Abkommens vom 23. Dezember 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Vertragsgegenstand, Verhältnis
 zu sonstigen Regelungen, Behörden

Artikel 1

Vertragsgegenstand

Die Vertragsstaaten verstärken die Zusammenarbeit bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, sowie bei der Verfolgung von Straftaten.

Artikel 2

Verhältnis zu sonstigen Regelungen

(1) Soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, erfolgt die Zusammenarbeit im Rahmen des jeweiligen innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten sowie der internationalen Verpflichtungen der Vertragsstaaten.

(2) Die innerstaatlichen Unterrichtungspflichten gegenüber der jeweiligen nationalen polizeilichen Zentralstelle sowie das Verfahren der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung durch nationale Zentralstellen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol), bleiben von diesem Vertrag unberührt.

Artikel 3

Behörden, Grenzgebiete

- (1) Behörden im Sinne dieses Vertrages sind auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland
- die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder (im Folgenden: Polizeibehörden) sowie
 - die Staatsanwaltschaften und Gerichte (im Folgenden: Justizbehörden),
- auf Seiten der Republik Österreich
- der Bundesminister für Inneres, die Sicherheitsdirektionen, die Bundespolizeidirektionen und außerhalb des Wirkungsbereiches der Bundespolizeidirektionen die Bezirksverwaltungsbehörden (im Folgenden: Polizeibehörden) sowie
 - der Bundesminister für Justiz, die Staatsanwaltschaften und Gerichte (im Folgenden: Justizbehörden).
- (2) Grenzgebiete im Sinne dieses Abkommens sind in der Bundesrepublik Deutschland
- in Baden-Württemberg die Regierungsbezirke Freiburg, Stuttgart und Tübingen,
 - in Bayern die Regierungsbezirke Schwaben, Oberbayern und Niederbayern,
- in der Republik Österreich
- die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Sicherheitsdirektionen für die Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich.

Als Grenzgebiet gilt auch ein Eisenbahnzug auf dem Streckenabschnitt von der Staatsgrenze bis zum ersten fahrplanmäßigen Anhaltebahnhof. Entsprechendes gilt für Tagesausflugsschiffe bis zur nächsten Anlegestelle.

(3) Die Behörden der Vertragsstaaten unterrichten einander über die jeweilige innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und über Änderungen in der Bezeichnung der Behörden.

Teil II

Allgemeine Formen der Zusammenarbeit

Artikel 4

Allgemeine Kooperationsmaßnahmen

Die Behörden der Vertragsstaaten ergreifen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten alle zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit geeigneten Maßnahmen. Insbesondere sorgen die Behörden für

1. eine Intensivierung des Informationsaustausches und der Kommunikationsstrukturen, indem sie

- einander Informationen über Sachverhalte, Täterverbindungen und typisches Täterverhalten ohne Angaben personenbezogener Daten mitteilen,
 - zum Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung einander direkt auch über bevorstehende polizeilich relevante Ereignisse und Aktionen ohne Angaben personenbezogener Daten möglichst so rechtzeitig unterrichten, dass die erforderlichen Maßnahmen zeitgerecht getroffen werden können,
 - sich gegenseitig bedeutsame Informationen, mit Ausnahme personenbezogener Daten, für die Einsatzplanung im täglichen Dienst und für besondere Anlässe mitteilen und dazu vorsorglich auch Erkenntnisse über Ereignisse übermitteln, deren Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates übergreifen können,
 - gemeinsame Verzeichnisse mit Angaben über Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten erstellen und diese jeweils aktualisieren,
 - bis zur Umstellung auf europäisch einheitliche Ausstattungen und Frequenzen Funkverbindungen auch durch Austausch von Geräten halten und zur Verbesserung der Telekommunikationsmöglichkeiten, insbesondere des Funkverkehrs entlang der Grenze, gemeinsam Vorschläge für eine kostengünstige Realisierung erarbeiten;
2. eine Intensivierung der Kooperation bei Einsätzen und Ermittlungen zur Verfolgung von Straftaten sowie zur Gefahrenabwehr, indem sie
- die Kräfte in den gegenüberliegenden Grenzgebieten möglichst nach abgestimmter Planung einsetzen,
 - bei Bedarf gemeinsame Einsatzleitungen und Befehlsstellen bilden,
 - bei Bedarf gemeinsame Einsatzgruppen nach Maßgabe des Artikels 19 bilden,
 - bei Bedarf gemeinsame Ermittlungsgruppen nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen bilden,
 - bei Bedarf gemeinsame Programme zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten planen und durchführen,
 - regelmäßig und bei Bedarf Besprechungen durchführen, um die Qualität der Zusammenarbeit zu überprüfen, neue Strategien zu erörtern, Einsatz-, Fahndungs- und Streifenpläne abzustimmen, statistische Daten auszutauschen und Arbeitsprogramme zu koordinieren,
 - sich nach Absprache der zuständigen Stellen gegenseitig Hospitationen ermöglichen,
 - Vertreter des anderen Vertragsstaates zur Teilnahme an besonderen Einsätzen als Beobachter einladen.

Artikel 5

Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung

Zur Verstärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Aus- und Fortbildung stellen die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten einander nach Absprache Lehrpläne für die Aus- und Fortbildung zur Verfügung, schaffen die Möglichkeiten zur Teilnahme von Bediensteten des jeweils anderen Vertragsstaates an solchen Veranstaltungen, erarbeiten gemeinsame Programme für die Fortbildung und führen gemeinsame grenzüberschreitende Seminare und Übungen durch.

Artikel 6

Unterstellung von Beamten der Polizeibehörden

(1) Bei dringendem Bedarf können zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie zur Verfolgung von Straftaten Beamte der Polizeibehörden des einen Vertragsstaates den zuständigen Stellen des anderen Vertragsstaates ausnahmsweise zur Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben einschließlich hoheitlicher Befugnisse unterstellt werden.

(2) Die Unterstellung setzt voraus, dass zwischen den zuständigen Stellen beider Vertragsstaaten Einvernehmen hergestellt wird.

(3) Bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung liegt ein dringender Bedarf im Sinne von Absatz 1 insbesondere vor, wenn der Erfolg einer erforderlichen polizeilichen Maßnahme ohne einen Einsatz von Beamten gemäß Absatz 1 vereitelt oder ernsthaft gefährdet würde, bei der Verfolgung von Straftaten, wenn ohne den Einsatz von Beamten gemäß Absatz 1 die Ermittlungen aussichtslos oder wesentlich erschwert wären.

(4) Die nach Absatz 1 unterstellten Beamten dürfen nur unter der Leitung und in der Regel in Anwesenheit von Beamten des anderen Vertragsstaates hoheitlich tätig werden. Sie sind dabei an das Recht des anderen Vertragsstaates gebunden. Das Handeln der unterstellten Beamten ist dem Vertragsstaat zuzurechnen, dem sie unterstellt worden sind.

Artikel 7

Zusammenarbeit auf Ersuchen

(1) Die Behörden der Vertragsstaaten leisten einander im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf Ersuchen Hilfe.

(2) Die Polizeibehörden leisten einander nach Maßgabe des Artikels 39 Absatz 1 Satz 1 SDÜ Hilfe insbesondere durch:

- Eigentümer- und Halterfeststellungen sowie Fahrer- und Führerermittlungen bei Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- Auskünfte zu Führerscheinen, Schifferpatenten und vergleichbaren Berechtigungen,
- Aufenthalts- und Wohnsitzfeststellungen,
- Feststellungen zu Aufenthaltstiteln,
- Feststellung von Telefonanschlussinhabern und Inhabern sonstiger Telekommunikationseinrichtungen,
- Identitätsfeststellungen,
- Ermittlungen zur Herkunft von Sachen, beispielsweise bei Waffen, Kraftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen (Verkaufswegangefragen),
- polizeiliche Erkenntnisse aus Datensammlungen und polizeilichen Unterlagen sowie Auskünfte aus öffentlich zugänglichen behördlichen Datensammlungen,
- Rauschgift-, Waffen- und Sprengstoffsofortmeldungen sowie Meldungen von Geld- und Wertzeichenfälschungen,
- Informationen zur praktischen Durchführung grenzüberschreitender Observationsmaßnahmen, grenzüberschreitender Nacheile und kontrollierter Lieferungen,
- Feststellung der Aussagebereitschaft einer Auskunftsperson,
- polizeiliche Befragungen und Vernehmungen,
- Spurenabklärungen und
- Abstimmung und Einleitung erster Fahndungsmaßnahmen.

(3) Ist die ersuchte Behörde für die Erledigung des Ersuchens unzuständig, leitet sie das Ersuchen an die zuständige Behörde weiter. Dies gilt auch dann, wenn die zuständige Behörde eine

Justizbehörde ist. Die ersuchte Behörde unterrichtet die ersuchende Behörde über die Weiterleitung und die für die Erledigung des Ersuchens zuständige Behörde. Die zuständige Behörde erledigt das Ersuchen und übermittelt das Ergebnis an die ersuchende Behörde zurück.

(4) Ersuchen der Polizeibehörden nach den Absätzen 1 und 2 werden über die nationalen polizeilichen Zentralstellen der Vertragsstaaten übermittelt und erledigt. Unbeschadet des Satzes 1 können Ersuchen über den in Artikel 39 Absatz 3 Satz 2 SDÜ geregelten Fall hinaus unmittelbar zwischen den zuständigen Polizeibehörden übermittelt und erledigt werden, soweit

1. sich der grenzüberschreitende Dienstverkehr auf Straftaten bezieht, bei denen der Schwerpunkt der Tat und ihrer Verfolgung in den Grenzgebieten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 liegt, oder
2. eine direkte Zusammenarbeit aufgrund von tat- oder täterbezogenen Zusammenhängen im Rahmen abgrenzbarer Fallgestaltungen zweckmäßig ist und das Einvernehmen der jeweiligen nationalen Zentralstellen vorliegt.

Artikel 39 Absatz 3 Satz 3 SDÜ findet keine Anwendung. Die Zentralstelle ist zu unterrichten, soweit eine Benachrichtigung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts vorgesehen ist.

(5) Artikel 39 Absatz 2 SDÜ findet keine Anwendung.

Teil III

Besondere Formen der Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten

Artikel 8

Ersuchen um Beweissicherung bei Gefahr im Verzug

(1) Bei Gefahr im Verzug können nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Ersuchen um Spuren- und Beweissicherung einschließlich der Durchführung von körperlichen Untersuchungen sowie um Durchsichtung und Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft und die nach innerstaatlichem Recht insoweit anordnungsbefugten Vollzugsbeamten gestellt werden. Die Ersuchen sind unmittelbar an die zuständige Justiz- oder Polizeibehörde zu richten.

(2) Die Erledigung des Ersuchens einschließlich der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Gefahr im Verzug gegeben sind, richtet sich nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates.

(3) Ist das Ersuchen nach Absatz 1 nicht von einer Justizbehörde gestellt worden, ist die zuständige Justizbehörde unverzüglich über die Stellung des Ersuchens einschließlich der besonderen Umstände des Falles, die auf Gefahr im Verzug schließen lassen, zu unterrichten.

(4) Soweit das Recht des ersuchten Vertragsstaates für die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Maßnahme im ersuchten Vertragsstaat eine richterliche Anordnung erfordert, wird eine Anordnung oder Erklärung des nach dem Recht des ersuchenden Vertragsstaates zuständigen Gerichts unverzüglich durch den ersuchenden Vertragsstaat nachgereicht. Die Vertragsstaaten unterrichten einander über die maßgeblichen Vorschriften ihres innerstaatlichen Rechts.

(5) Die Übermittlung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen an den ersuchenden Vertragsstaat bedarf eines förmlichen Rechtshilfeersuchens der zuständigen Justizbehörde. Ist die Übermittlung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen eilbedürftig, kann die ersuchte Behörde die Ergebnisse unmittelbar an die ersuchende Behörde übermitteln. Ist die ersuchte Behörde keine Justizbehörde, bedarf die Übermittlung der Ergebnisse der vorherigen Zustimmung der zuständigen Justizbehörde.

Artikel 9

Ersuchen um körperliche Untersuchung

(1) Soweit das Recht des ersuchten Vertragsstaates es zulässt, leisten die Vertragsstaaten einander Rechtshilfe durch körperliche Untersuchung des Beschuldigten sowie sonstiger Personen.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 werden nur bewilligt, wenn

1. die Untersuchung zur Feststellung verfahrenserheblicher Tatsachen erforderlich ist und in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat steht,
2. eine Untersuchungsanordnung einer nach innerstaatlichem Recht zuständigen Stelle des ersuchenden Vertragsstaates vorgelegt wird oder aus einer Erklärung einer solchen Stelle hervorgeht, dass die Voraussetzungen der körperlichen Untersuchung vorliegen, wenn sich der Beschuldigte oder die sonstige Person im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates befände, und
3. der ersuchende Vertragsstaat im Ersuchen angibt, ob an dem gewonnenen Material im ersuchenden Vertragsstaat molekulargenetische Untersuchungen vorgenommen werden sollen.

Artikel 10

Übermittlung und Abgleich von DNA-Profilen und -Identifizierungsmustern sowie anderem erkennungsdienstlichem Material

(1) Im Zuge eines laufenden Ermittlungs- oder Strafverfahrens sowie bei vermissten Personen oder unbekanntem Leichen leisten die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht einander Amts- und Rechtshilfe durch Abgleich von DNA-Profilen und -Identifizierungsmustern. Die Erkenntnisse aus dem Abgleich werden den zuständigen Stellen des ersuchenden Vertragsstaates so schnell wie möglich mitgeteilt. Hierbei findet das Interpol-DNA-Datenformular in der jeweils gültigen Fassung Verwendung. Sollten Auftypisierungen des biologischen Materials zur Erhöhung der biostatistischen Aussagekraft für erforderlich erachtet werden, wird der ersuchte Vertragsstaat, soweit möglich und verhältnismäßig, diese Auftypisierung des biologischen Materials veranlassen. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem ersuchten Vertragsstaat erstattet.

(2) Hat der Abgleich nach Absatz 1 keinen Treffer ergeben, speichert der ersuchte Vertragsstaat das nach Absatz 1 für Zwecke des Abgleichs übermittelte DNA-Profil oder -Identifizierungsmuster nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts in seiner Datenbank, wenn der ersuchende Vertragsstaat hierum ersucht.

(3) Liegt kein DNA-Profil oder -Identifizierungsmuster einer im ersuchten Vertragsstaat aufhältigen bestimmten Person vor, leistet der ersuchte Vertragsstaat Amts- und Rechtshilfe durch die Gewinnung und Untersuchung molekulargenetischen Materials von dieser Person sowie die Übermittlung des gewonnenen DNA-Profils oder -Identifizierungsmusters, wenn

1. der ersuchende Vertragsstaat mitteilt, zu welchem Zweck dies erforderlich ist,
2. der ersuchende Vertragsstaat eine nach seinem Recht erforderliche Untersuchungsanordnung oder -erklärung der zuständigen Stelle vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Gewinnung und Untersuchung molekulargenetischen Materials vorliegen, wenn sich die bestimmte Person im Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates befände, und
3. die Voraussetzungen für die Gewinnung und Untersuchung molekulargenetischen Materials nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates vorliegen.

Die dadurch anfallenden Kosten werden dem ersuchten Vertragsstaat erstattet.

(4) Ersuchen können auch durch die zuständigen Polizeibehörden beider Vertragsstaaten übermittelt und auf demselben Weg beantwortet werden.

Artikel 11

Grenzüberschreitende Observation

Für grenzüberschreitende Observationen gilt Artikel 40 SDÜ mit folgenden Ergänzungen:

1. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens können die zuständigen Beamten auch eine Person observieren, bei der ernsthaft anzunehmen ist, dass sie zur Identifizierung oder Auffindung der Person führen kann, die im Verdacht steht, an einer auslieferungsfähigen Straftat beteiligt zu sein. Satz 1 ist auch in den Fällen anwendbar, in denen wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Angelegenheit die vorherige Zustimmung des anderen Vertragsstaates nicht eingeholt werden kann. Unbeschadet der Regelung in Nummer 9 richtet sich das weitere Verfahren nach Artikel 40 Absatz 2 SDÜ.
2. Eine grenzüberschreitende Observation ist auch zum Zwecke der Vollstreckung einer rechtskräftig verhängten freiheitsentziehenden Sanktion zulässig, wenn zu erwarten ist, dass die noch zu vollstreckende freiheitsentziehende Sanktion oder die Summe der noch zu vollstreckenden freiheitsentziehenden Sanktionen mindestens vier Monate beträgt.
3. In der Bundesrepublik Deutschland sind Ersuchen an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht zu richten und direkt zu übermitteln, in deren Zuständigkeitsbereich der Grenzübergang voraussichtlich erfolgen soll. Sofern bekannt ist, dass eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Staatsanwaltschaft in derselben Sache bereits ein Verfahren führt, ist das Ersuchen an diese Staatsanwaltschaft zu richten.
4. In der Republik Österreich sind Ersuchen an denjenigen Gerichtshof erster Instanz als Bewilligungsbehörde zu richten und direkt zu übermitteln, in dessen Sprengel die Grenze voraussichtlich überschritten wird.
5. Die Übermittlung kann auch über die nationalen Zentralstellen oder über die einsatzführenden Polizeibehörden erfolgen.
6. Eine Kopie des Ersuchens ist außer den nationalen Zentralstellen gleichzeitig zuzuleiten

in der Bundesrepublik Deutschland

- der Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg und der Landesjustizverwaltung Bayern, soweit diese nicht allgemein oder im Einzelfall auf eine Übersendung der Kopie verzichten,
- dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg in Stuttgart und dem Bayerischen Landeskriminalamt in München,
- dem Zollkriminalamt in Köln,

soweit jeweils der örtliche Zuständigkeitsbereich der vorgenannten Behörden und im Falle des Zollkriminalamtes auch dessen sachliche Zuständigkeit betroffen ist,

in der Republik Österreich

- dem Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Grenze voraussichtlich überschritten wird,
- den Sicherheitsdirektionen für die Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich,
- den für die Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich in Zollsachen zuständigen Finanzstrafbehörden I. Instanz (Zollfahndungen),

soweit jeweils der örtliche Zuständigkeitsbereich der vorgenannten Behörden und im Falle der Finanzstrafbehörden auch deren sachliche Zuständigkeit betroffen ist.

7. Der Grenzübergang ist in Fällen einer Observation nach Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 SDÜ zunächst unverzüglich mitzuteilen

in der Bundesrepublik Deutschland

- dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg in Stuttgart und dem Bayerischen Landeskriminalamt in München,
- dem Grenzschutzpräsidium Süd und
- den Bundesgrenzschutzämtern Stuttgart und München,

soweit jeweils der örtliche Zuständigkeitsbereich der vorgenannten Behörden betroffen ist,

in der Republik Österreich

- den Sicherheitsdirektionen für die Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich,

soweit jeweils der örtliche Zuständigkeitsbereich der vorgenannten Behörden betroffen ist.

Die Unterrichtung nach Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 5 SDÜ erfolgt unverzüglich durch die in Satz 1 genannten Stellen. Das nachträgliche Ersuchen nach Artikel 40 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b SDÜ wird entsprechend den Nummern 4 bis 6 übermittelt.

8. Die Bewilligung der grenzüberschreitenden Observation erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des bewilligenden Vertragsstaates.
9. Eine grenzüberschreitende Observation nach Artikel 40 Absatz 2 SDÜ zur Strafverfolgung ist auch bei Verdacht einer nicht in Artikel 40 Absatz 7 SDÜ angeführten Straftat zulässig, sofern es sich nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates um eine auslieferungsfähige Straftat handelt.
10. Änderungen der Zuständigkeiten nach den Nummern 4 bis 8 werden dem anderen Vertragsstaat mitgeteilt.
11. Wird die observierte Person auf frischer Tat bei der Begehung einer nach dem Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Observation fortgesetzt wird, auslieferungsfähigen Straftat betroffen, dürfen die observierenden Beamten, die unter der Leitung des ersuchten Vertragsstaates tätig sind, die Person festhalten. Die festgehaltene Person darf im Hinblick auf ihre Vorführung vor die zuständige Behörde des ersuchten Vertragsstaates lediglich einer Sicherheitsdurchsuchung unterzogen werden. Ihr dürfen während der Beförderung Handfesseln angelegt werden. Die von der verfolgten Person mitgeführten Gegenstände dürfen bis zum Eintreffen von Beamten der zuständigen Behörde des ersuchten Vertragsstaates vorläufig sichergestellt werden. Straftat im Sinne des Satzes 1 ist auch die strafbare Teilnahme an einer Straftat.
12. Erforderliche technische Mittel dürfen von den Beamten des einen Vertragsstaates auch auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingesetzt werden, soweit dies nach dessen innerstaatlichem Recht zulässig ist und der sachleitende Beamte des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die technischen Mittel eingesetzt werden sollen, ihrem Einsatz im Einzelfall zugestimmt hat. Die Vertragsstaaten unterrichten einander über die im Einzelfall mitgeführten technischen Mittel.
13. Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig. Öffentlich zugängliche Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume dürfen während der Arbeits-, Betriebs- und Geschäftszeiten betreten werden.

Artikel 12**Nacheile**

(1) Für die grenzüberschreitende Nacheile gilt Artikel 41 SDÜ mit folgenden Ergänzungen:

1. Außer zu den in Artikel 41 Absatz 1 SDÜ genannten Zwecken ist eine grenzüberschreitende Nacheile im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten auch bei der Verfolgung von Personen zulässig, die sich innerhalb einer Entfernung von höchstens 150 Kilometern bis zur Grenze einer Kontrolle zum Zweck der Fahndung nach Personen entziehen, die der Begehung einer auslieferungsfähigen Straftat verdächtig sind oder zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt worden sind, derentwegen eine Auslieferung zulässig erscheint.
2. Die Nacheile findet auch über die Luft- und Wassergrenzen statt.
3. Die nacheilenden Beamten üben das Recht der Nacheile zu den in Nummer 1 und in Artikel 41 Absatz 1 SDÜ genannten Zwecken auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung für alle auslieferungsfähigen Straftaten unter Einräumung des Festhalterrechts nach Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b SDÜ aus.
4. Artikel 11 Nummer 2 gilt entsprechend.
5. Das Betreten von Wohnungen und öffentlich nicht zugänglichen Grundstücken ist nicht zulässig. Öffentlich zugängliche Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume dürfen während der Arbeits-, Betriebs- und Geschäftszeiten betreten werden.

(2) Im Falle einer grenzüberschreitenden Nacheile sind zu benachrichtigen

in der Bundesrepublik Deutschland

- in Baden-Württemberg die Wasserschutzpolizeiinspektion Bodensee und die Polizeidirektion Friedrichshafen, das Grenzschutzpräsidium Süd, die Bundesgrenzschutzämter Stuttgart und Weil am Rhein,
- in Bayern die Wasserschutzpolizeidirektion/Wasserschutzpolizeistation Passau (Donau), die Polizeidirektionen Kempten im Allgäu, Weilheim, Rosenheim, Traunstein und Passau (Donau), das Grenzschutzpräsidium Süd und das Bundesgrenzschutzamt München,
- sowie das Zollkriminalamt,

soweit jeweils der örtliche Zuständigkeitsbereich der vorgenannten Behörden und im Falle des Zollkriminalamtes auch dessen sachliche Zuständigkeit betroffen ist;

in der Republik Österreich

- die Sicherheitsdirektionen für die Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich,
- die für die Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich in Zollsachen zuständigen Finanzstrafbehörden I. Instanz (Zollfahndungen),

soweit jeweils der örtliche Zuständigkeitsbereich der vorgenannten Behörden und im Falle der Finanzstrafbehörden auch deren sachliche Zuständigkeit betroffen ist.

Änderungen dieser Zuständigkeiten werden dem anderen Vertragsstaat schriftlich mitgeteilt.

Artikel 13**Kontrollierte Lieferung**

(1) Auf Ersuchen kann der ersuchte Vertragsstaat die kontrollierte Einfuhr in sein Hoheitsgebiet, die kontrollierte Durchfuhr oder die kontrollierte Ausfuhr, insbesondere bei unerlaubtem

Handel mit Betäubungsmitteln, Waffen, Sprengstoffen, Falschgeld, Diebesgut und Hehlerware sowie bei Geldwäsche, bewilligen, wenn der ersuchende Vertragsstaat darlegt, dass ohne diese Maßnahme die Ermittlung von Hinterleuten und anderen Tatbeteiligten oder die Aufdeckung von Verteilerwegen aussichtslos oder wesentlich erschwert würde.

(2) Die Bewilligung erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates. Die Durchführung der kontrollierten Lieferung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Vertrages und, soweit in dem Vertrag keine Regelungen getroffen werden, nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Vertragsstaates.

(3) Die kontrollierte Lieferung kann nach Absprache zwischen den Vertragsstaaten abgefangen und derart zur Weiterbeförderung freigegeben werden, dass sie unangetastet bleibt, entfernt oder ganz oder teilweise ersetzt wird. Wenn von der Ware ein besonderes Risiko für die an der Lieferung beteiligten Personen oder für die Allgemeinheit ausgeht, kann der ersuchte Vertragsstaat das Ersuchen unter weiteren Bedingungen bewilligen oder es ablehnen.

(4) Vorbehaltlich einer Vereinbarung nach Absatz 5 übernimmt der ersuchte Vertragsstaat die Kontrolle der Lieferung beim Grenzübertritt oder an einem vereinbarten Übergabepunkt, um eine Kontrollunterbrechung zu vermeiden. Er stellt im weiteren Verlauf der Lieferung deren ständige Überwachung in der Form sicher, dass er zu jeder Zeit die Möglichkeit des Zugriffs auf die Täter oder die Waren hat. Beamte des ersuchenden Vertragsstaates können in Absprache mit dem ersuchten Vertragsstaat die kontrollierte Lieferung nach der Übernahme zusammen mit den übernehmenden Beamten des ersuchten Vertragsstaates weiter begleiten.

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 3 können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten im Einzelfall vereinbaren, dass Beamte des ersuchenden Vertragsstaates mit dem ersuchten Vertragsstaat die Maßnahme unter der Sachleitung eines anwesenden Beamten des ersuchten Vertragsstaates auf dessen Hoheitsgebiet durchführen, soweit im Zeitpunkt der Stellung des Ersuchens nach Absatz 1 aufgrund bestimmter Tatsachen Anlass zu der Annahme besteht, dass die kontrollierte Lieferung spätestens 48 Stunden nach Verbringung in das Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates aus diesem in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Vertragsstaates verbracht werden wird, oder soweit der ersuchte Vertragsstaat erklärt, dass er die Maßnahme aus zwingenden Gründen nicht durchführen kann. Die in Satz 1 genannten Tatsachen und Gründe sind in dem Ersuchen nach Absatz 1 anzugeben. Die Beamten des ersuchenden Vertragsstaates sind in jedem Falle an die Bestimmungen dieses Artikels und das Recht des ersuchten Vertragsstaates gebunden; sie haben die Anordnungen der Beamten des ersuchten Vertragsstaates zu befolgen.

(6) Ersuchen um kontrollierte Lieferungen, die in einem Drittstaat beginnen oder fortgesetzt werden, werden nur bewilligt, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 auch vom Drittstaat gewährleistet ist.

(7) Artikel 11 Nummern 8 und 11 bis 13 dieses Vertrages sowie Artikel 40 Absatz 3 Buchstaben a bis c, g und h SDÜ gelten entsprechend.

(8) Ersuchen um kontrollierte Einfuhr und Durchfuhr sind an die in Artikel 11 Nummern 3 und 4 genannten Behörden zu richten. Ersuchen um kontrollierte Ausfuhr sind zu richten

– in der Bundesrepublik Deutschland an die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk der Transport beginnt,

– in der Republik Österreich an die nationale Zentralstelle oder unter gleichzeitiger Unterrichtung der nationalen Zentralstelle an die Staatsanwaltschaft, in deren Sprengel der Transport beginnt.

Artikel 14**Verdeckte Ermittlungen
zum Zwecke der Strafverfolgung**

(1) Auf Ersuchen kann der ersuchte Vertragsstaat die Durchführung verdeckter Ermittlungen auf seinem Hoheitsgebiet durch Beamte des ersuchenden Vertragsstaates, die nach dem Recht des ersuchenden Vertragsstaates die Stellung eines verdeckten Ermittlers haben, bewilligen, wenn der ersuchende Vertragsstaat darlegt, dass ohne diese Maßnahme die Aufklärung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert würde. Die Bewilligung eines Ersuchens, mit der der Durchführung einer verdeckten Ermittlung zugestimmt wird, erstreckt sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates.

(2) Die weiteren Voraussetzungen für verdeckte Ermittlungen, insbesondere die Bedingungen, unter denen verdeckte Ermittler eingesetzt werden, richten sich nach dem Recht des ersuchten Vertragsstaates. Der ersuchte Vertragsstaat kann ferner Maßgaben für die Verwendung der im Wege einer verdeckten Ermittlung gewonnenen Erkenntnisse festlegen. Die Vertragsstaaten unterrichten einander über die jeweiligen Voraussetzungen für die Durchführung verdeckter Ermittlungen nach ihrem innerstaatlichen Recht.

(3) Verdeckte Ermittlungen im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates beschränken sich auf einzelne, zeitlich begrenzte Einsätze, die in dem Ersuchen nach Absatz 1 anzugeben sind. Ist bei Stellung des Ersuchens erkennbar, dass sich die verdeckten Ermittlungen über einen bestimmten Zeitraum erstrecken werden, können die verdeckten Ermittlungen zunächst für die Dauer von bis zu einem Monat bewilligt werden. Eine Verlängerung der Bewilligung, die mit einer Abänderung der ursprünglich erteilten Bewilligung verbunden sein kann, ist zulässig. Die voraussichtliche Dauer der verdeckten Ermittlungen ist in dem Ersuchen nach Absatz 1 ebenfalls anzugeben. Die Behörden des ersuchenden Vertragsstaates stimmen sich bei der Vorbereitung des Einsatzes mit den zuständigen Behörden des ersuchten Vertragsstaates ab.

(4) Die Leitung des Einsatzes obliegt einem Beamten des ersuchten Vertragsstaates; das Handeln der Beamten des ersuchenden Vertragsstaates ist dem ersuchten Vertragsstaat zuzurechnen. Der ersuchte Vertragsstaat kann jederzeit die Beendigung der verdeckten Ermittlungen verlangen.

(5) Der ersuchte Vertragsstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um den ersuchenden Vertragsstaat bei der Durchführung personell, logistisch und technisch zu unterstützen und um die Beamten des ersuchenden Vertragsstaates während ihres Einsatzes auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates zu schützen.

(6) Kann wegen besonderer Dringlichkeit ein Ersuchen nach Absatz 1 vor dem Grenzübertritt nicht gestellt werden und ist ernsthaft zu befürchten, dass ohne grenzüberschreitende verdeckte Ermittlungen die Identität der eingesetzten Beamten auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ausnahmsweise ohne vorherige Bewilligung zulässig, wenn im Übrigen die Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittler auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates vorliegen. Der Einsatz ist unverzüglich der in Absatz 9 bezeichneten Behörde des anderen Vertragsstaates anzuzeigen. Ein Ersuchen, in dem auch die Gründe dargelegt werden, die einen Einsatz ohne vorherige Zustimmung rechtfertigen, ist unverzüglich nachzureichen. Das Tätigwerden des verdeckten Ermittlers hat sich in diesen Fällen auf das zur Aufrechterhaltung der Legende unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

(7) Artikel 8 Absätze 1 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Zur Absicherung des Einsatzes erforderliche technische Mittel dürfen mitgeführt werden, es sei denn, der Vertragsstaat,

auf dessen Hoheitsgebiet die verdeckte Ermittlung durchgeführt wird, widerspricht ausdrücklich. Im Übrigen gilt Artikel 11 Nummer 12 entsprechend.

(9) Das Ersuchen ist an die nationale Zentralstelle oder unter gleichzeitiger Unterrichtung der nationalen Zentralstelle an die Staatsanwaltschaft des ersuchten Vertragsstaates zu richten, die für die Anordnung oder Zustimmung zu einer verdeckten Ermittlung zuständig wäre, wenn die verdeckte Ermittlung von den Behörden des ersuchten Vertragsstaates durchgeführt würde. In den Fällen, in denen sich die verdeckten Ermittlungen in der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich auf die Grenzgebiete nach Artikel 3 Absatz 2 beschränken werden, ist das Ersuchen in Kopie zusätzlich an die jeweils zuständigen Landeskriminalämter Baden-Württemberg und Bayern bei gleichzeitiger Unterrichtung der nationalen Zentralstelle zu richten.

(10) Über die Durchführung und Ergebnisse des Einsatzes verdeckter Ermittler werden die zuständigen Behörden des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgte, unverzüglich schriftlich unterrichtet.

(11) Die Vertragsstaaten können einander verdeckte Ermittler zur Verfügung stellen, die im Auftrag und unter Leitung der zuständigen Behörde des jeweils anderen Vertragsstaates tätig werden.

Artikel 15**Informationsübermittlung
zur Strafverfolgung ohne Ersuchen**

Die Behörden der Vertragsstaaten können einander im Einzelfall ohne Ersuchen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Informationen einschließlich personenbezogener Daten mitteilen, soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis der Informationen für die Verfolgung von Straftaten durch den Empfänger erforderlich ist. Der Empfänger ist verpflichtet, die Erforderlichkeit der übermittelten Daten zu überprüfen und nicht erforderliche Daten zu löschen, zu vernichten oder an die übermittelnde Stelle zurück zu übermitteln sowie der übermittelnden Behörde Mitteilung zu machen, wenn sich die Unrichtigkeit der Informationen ergibt.

Teil IV

**Besondere Formen der Zusammenarbeit
zur polizeilichen Gefahrenabwehr****Artikel 16****Observation zur polizeilichen Gefahrenabwehr**

(1) Im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten ist die grenzüberschreitende Observation zum Zwecke der Verhinderung einer auslieferungsfähigen Straftat ausnahmsweise zulässig

1. mit vorheriger Zustimmung, wenn die zuständige Behörde des Vertragsstaates, auf dessen Gebiet sich die Observation erstrecken soll, erklärt, die Maßnahme nicht durchführen zu können,
2. ohne vorherige Zustimmung bei besonderer Dringlichkeit.

Die Observation ist nur zulässig, soweit ein Ersuchen nicht im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gestellt und der Zweck der Observation nicht durch die Übernahme der Amtshandlung durch Organe des anderen Vertragsstaates oder durch Bildung gemeinsamer Observationsgruppen erreicht werden kann. Die observierenden Beamten unterliegen der Leitung des Vertragsstaates, auf dessen Gebiet sich die Observation erstrecken soll.

(2) Für Observationen nach Absatz 1 gelten folgende Vorschriften entsprechend:

- Artikel 40 Absatz 2 SDÜ mit Ausnahme der einschränkenden Verweisung auf Artikel 40 Absatz 7 SDÜ,
- Artikel 40 Absatz 3 Buchstaben a bis d und g SDÜ,
- Artikel 40 Absatz 4 SDÜ,
- Artikel 11 Nummern 8 und 11 bis 13.

(3) Ersuchen nach Absatz 1 und Mitteilungen nach Absatz 2 sind zu richten

in der Bundesrepublik Deutschland

- an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg in Stuttgart und das Bayerische Landeskriminalamt in München,
- an sonstige Polizeibehörden der Länder,
- an das Grenzschutzpräsidium Süd und die Bundesgrenzschutzämter Stuttgart, München und Weil am Rhein,

soweit die örtliche und sachliche Zuständigkeit der vorgenannten Behörden besteht,

in der Republik Österreich

- an die zuständige Sicherheitsdirektion.

Artikel 7 Absatz 3 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

Artikel 17

Nachteile zur polizeilichen Gefahrenabwehr

(1) Im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten ist die grenzüberschreitende Nachteile zur Verfolgung von Personen, die sich im Falle einer Grenzkontrolle nach Artikel 2 Absatz 2 SDÜ entziehen, zulässig.

(2) Eine Nachteile ist ferner zulässig, soweit sich eine Person einer polizeilichen oder zollamtlichen Kontrolle innerhalb einer Entfernung von höchstens 150 Kilometern bis zu der Grenze entzieht, sofern dabei eindeutige Anhaltezeichen missachtet werden und in der Folge eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit herbeigeführt wird.

(3) Die nachteilenden Beamten haben mit der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaates unverzüglich, nach Möglichkeit noch vor Grenzübertritt, in Verbindung zu treten. Die Nachteile ist abzubrechen, sofern dies die zuständige Behörde des Gebietsstaates anordnet oder die Fortsetzung der Maßnahme zu einer konkreten Gefährdung von Leib, Leben oder Gesundheit der verfolgten Person oder Dritter führt und diese Gefährdung in einem offenkundigen Missverhältnis zu der abzuwehrenden Gefahr steht.

(4) Für solche Nachteile gelten folgende Vorschriften entsprechend:

- Artikel 41 Absatz 1 SDÜ,
- Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b SDÜ,
- Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe b SDÜ,
- Artikel 41 Absatz 5 Buchstaben a und c bis g SDÜ,
- Artikel 11 Nummer 11,
- Artikel 12 Absatz 1 Nummer 2,
- Artikel 12 Absatz 2.

Artikel 18

Verdeckte Ermittlungen zur polizeilichen Gefahrenabwehr

(1) Soweit es das jeweilige innerstaatliche Recht zulässt, können verdeckte Ermittlungen zum Zwecke der Verhinderung von vorsätzlichen und nicht nur auf Antrag zu verfolgenden auslieferungsfähigen Straftaten von erheblicher Bedeutung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates fortgesetzt werden,

wenn dieser der grenzüberschreitenden verdeckten Ermittlung auf der Grundlage eines zuvor gestellten Ersuchens zugestimmt hat.

(2) Artikel 14 Absätze 1 bis 6, 8, 10 und 11 sowie Artikel 16 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die nationale Zentralstelle gleichzeitig zu unterrichten ist, gelten entsprechend.

Artikel 19

Gemeinsame Einsatzformen zur polizeilichen Gefahrenabwehr

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten gemeinsame Streifen, gemeinsam besetzte Kontroll-, Auswertungs- und Observationsgruppen sowie sonstige gemeinsame Einsatzformen zur polizeilichen Gefahrenabwehr bilden, in denen Beamte des einen Vertragsstaates bei Einsätzen im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates mitwirken. Hoheitliche Befugnisse dürfen dabei nur unter der Leitung und in der Regel in Anwesenheit von Beamten des Gebietsstaates wahrgenommen werden. Artikel 6 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 20

Informationsaustausch zur polizeilichen Gefahrenabwehr

Die zuständigen Polizeibehörden der Vertragsstaaten können einander im Einzelfall auch ohne Ersuchen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts Informationen einschließlich personenbezogener Daten mitteilen, soweit Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis der Informationen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Empfänger erforderlich ist. Artikel 15 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 21

Grenzüberschreitende polizeiliche Gefahrenabwehr

(1) Beamte der Polizeibehörden eines Vertragsstaates (im Folgenden die „einschreitenden Beamten“) dürfen im Falle eines dringenden Bedarfs ohne vorherige Zustimmung des anderen Vertragsstaates die gemeinsame Grenze überschreiten, um im grenznahen Bereich auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des anderen Vertragsstaates vorläufige Maßnahmen zu treffen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich sind.

(2) Ein dringender Bedarf im Sinne von Absatz 1 liegt nur dann vor, wenn bei einem Abwarten auf das Einschreiten von Beamten des anderen Vertragsstaates oder der Herstellung eines Einvernehmens im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 eine Verwirklichung der Gefahr droht.

(3) Die einschreitenden Beamten haben den anderen Vertragsstaat unverzüglich zu unterrichten. Der andere Vertragsstaat hat unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen, die zur Abwehr der Gefahr und zur Übernahme der Lage erforderlich sind. Die einschreitenden Beamten dürfen auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates nur so lange tätig sein, bis der andere Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergriffen hat. Die einschreitenden Beamten sind an die Weisungen des anderen Vertragsstaates gebunden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen eine gesonderte Vereinbarung darüber, welche Stellen nach Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten sind. Die einschreitenden Beamten sind an die Bestimmungen dieses Artikels und an das Recht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet sie tätig werden, gebunden.

(5) Die Maßnahmen der einschreitenden Beamten werden dem anderen Vertragsstaat zugerechnet.

Artikel 22**Hilfeleistung bei Großereignissen,
Katastrophen und schweren Unglücksfällen**

Die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten unterstützen sich nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts gegenseitig bei Massenveranstaltungen und ähnlichen Großereignissen, Katastrophen sowie schweren Unglücksfällen, indem sie

1. sich gegenseitig so zeitig wie möglich über entsprechende Ereignisse mit grenzüberschreitenden Auswirkungen und Erkenntnissen unterrichten,
2. bei Lagen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen die auf ihrem Hoheitsgebiet erforderlichen polizeilichen Maßnahmen vornehmen und koordinieren,
3. auf Ersuchen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Lage eintritt, soweit möglich, durch Entsendung von Spezialisten und Beratern sowie durch Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen Hilfe leisten.

Im Übrigen bleiben das Abkommen vom 23. Dezember 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen und die durch Notenwechsel vom 1. Juli/3. August 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz geschlossene Vereinbarung unberührt.

Artikel 23**Einrichtung von Bedarfskontrollstellen**

(1) Eine Bedarfskontrollstelle kann auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingerichtet werden, soweit

1. keine geeignete Örtlichkeit auf dem eigenen Hoheitsgebiet zur Verfügung steht,
2. dies zur Durchführung einer Grenzkontrolle nach Artikel 2 Absatz 2 SDÜ erforderlich ist und
3. die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates der Maßnahme im Einzelfall zugestimmt hat.

(2) Die Bedarfskontrollstelle soll möglichst grenznah und darf nicht weiter als fünf Kilometer von der Grenzlinie entfernt liegen.

(3) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann mit Auflagen versehen werden. Die Maßnahme ist auf Verlangen der zuständigen Stelle des Gebietsstaates einzustellen.

(4) Die Grenzkontrolle wird ausschließlich nach dem Recht und von den Beamten des Vertragsstaates durchgeführt, der die Kontrolle nach Artikel 2 Absatz 2 SDÜ angeordnet hat. An Bedarfskontrollstellen sollen jedoch Beamte beider Vertragsstaaten anwesend sein.

(5) Die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten erstellen Verzeichnisse über die auf ihrem Hoheitsgebiet gelegenen und zur Einrichtung von Bedarfskontrollstellen geeigneten Örtlichkeiten, tauschen die Verzeichnisse aus und unterrichten einander unverzüglich über Änderungen.

(6) Im Übrigen gelten Artikel 1 Absatz 1, Artikel 4 Absätze 5 und 7, Artikel 5, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7, Artikel 9, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absätze 3 und 4, Artikel 14, Artikel 19 und Artikel 20 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, geändert durch Abkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr entsprechend.

Teil V**Allgemeine Bestimmungen für die Zusammenarbeit****Artikel 24****Gemeinsame Zentren**

(1) Die Vertragsstaaten können gemeinsame Zentren für den Informationsaustausch und die Unterstützung ihrer Behörden einrichten.

(2) In den gemeinsamen Zentren arbeiten Beamte der Behörden beider Vertragsstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten räumlich unmittelbar zusammen, um in Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich der Behörden der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Grenzgebiete betreffen, Informationen auszutauschen, zu analysieren und weiterzuleiten sowie bei der Koordinierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach diesem Vertrag unterstützend mitzuwirken. Für die Übermittlung personenbezogener Daten gelten die Artikel 7, 15 und 20.

(3) Die Unterstützungsfunktion kann auch die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Rückführung von Drittstaatsangehörigen auf der Grundlage der zwischen den Vertragsstaaten geltenden Übereinkünfte umfassen.

(4) Den gemeinsamen Zentren obliegt nicht die selbständige Durchführung operativer Einsätze. Die Beamten in den gemeinsamen Zentren unterstehen der Weisungs- und Disziplinar-gewalt ihrer jeweiligen nationalen Behörden.

(5) In den gemeinsamen Zentren können die Beamten auch über die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 hinausgehende nichtoperative Tätigkeiten, insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Aus- und Fortbildung, mit Wirkung für die sie entsendenden Behörden ausüben, soweit dadurch nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird.

(6) Anzahl und Sitz von gemeinsamen Zentren sowie die Einzelheiten der Zusammenarbeit und die gleichmäßige Verteilung der Kosten werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

(7) Behörden eines Vertragsstaates können sich an gemeinsamen Zentren, die der andere Vertragsstaat mit einem gemeinsamen Nachbarstaat betreibt, beteiligen, wenn und soweit der andere Vertragsstaat und der Nachbarstaat einer solchen Beteiligung zustimmen. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit und die Verteilung der Kosten werden zwischen allen beteiligten Staaten geregelt.

Artikel 25**Einsatz von Luft- und Wasserfahrzeugen**

(1) Bei grenzüberschreitenden Einsätzen nach diesem Vertrag dürfen auch Luft- und Wasserfahrzeuge eingesetzt werden.

(2) Beim grenzüberschreitenden Einsatz nach Absatz 1 entfällt bei Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag die Flugplanpflicht. Flüge nach Instrumentenflugregeln dürfen nur im kontrollierten Luftraum durchgeführt werden. Sie werden von der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle überwacht. Dazu sind vor Beginn des Flugabschnitts nach Instrumentenflugregeln der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle die erforderlichen Flugplandaten zu übermitteln. Gleiches gilt für Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht.

(3) Die Einsatzflüge gemäß Absatz 1 unterliegen, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, den in den jeweiligen Vertragsstaaten geltenden luftverkehrsrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Vertrag dürfen Luftfahrzeuge auch außerhalb von Flugplätzen starten und landen, soweit dies zur Erfüllung der Einsätze unter Berücksichtigung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(4) Die Luftfahrzeuge müssen im Herkunftsstaat für die jeweilige Einsatzart zugelassen sein.

(5) Beim Einsatz von Wasserfahrzeugen sind die Beamten von den Verkehrsordnungen für die Binnenschifffahrt im selben Umfang wie die Beamten der Polizeibehörden des Vertragsstaates befreit, auf dessen Hoheitsgebiet sie im Einsatz sind. Die eingesetzten Wasserfahrzeuge sind zur Führung der Bezeichnung für Fahrzeuge der Überwachungsbehörden befugt. Die Beamten sind auch befugt, Anordnungen, ausgenommen nautische Weisungen, zu geben, soweit dies zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben dringend geboten ist und die Sicherheit der Schifffahrt und von Personen nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 26

Datenschutz

(1) Datenschutz wird nach Maßgabe der Artikel 126 bis 130 SDÜ und, soweit dort keine Regelungen enthalten sind, nach Maßgabe des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in seinem Anwendungsbereich gewährleistet. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die durch grenzüberschreitende Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates erhoben worden sind. Dabei sind die besonderen Bedingungen, die von dem ersuchten Vertragsstaat im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Maßnahme gestellt werden, zu beachten.

(2) Beamten, die auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig werden, darf durch diesen Vertragsstaat nur unter Leitung eines ihrer Beamten der Zugriff auf behördliche Sammlungen personenbezogener Daten gewährt werden.

Artikel 27

Befugnisse und Rechtsstellung von Beamten des anderen Vertragsstaates

(1) Beamten des einen Vertragsstaates, die sich im Rahmen der Zusammenarbeit aufgrund dieses Vertrages auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, stehen dort keine hoheitlichen Befugnisse zu, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Sie sind bei allen Maßnahmen an das innerstaatliche Recht des anderen Vertragsstaates gebunden. Artikel 23 bleibt unberührt.

(2) Beamte des einen Vertragsstaates, die aufgrund dieses Vertrages zu einer Dienststelle des anderen Vertragsstaates entsandt werden, sind Verbindungsbeamte im Sinne des Artikels 47 SDÜ oder des Artikels 125 SDÜ. Ihre Stellung ergibt sich aus Artikel 47 Absatz 3 SDÜ oder Artikel 125 Absatz 3 SDÜ, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

(3) Beamte des einen Vertragsstaates, die sich im Rahmen der Zusammenarbeit aufgrund dieses Vertrages auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, können dort ihre nationale Dienstkleidung tragen. Sie können ihre Dienstwaffen, Zwangsmittel und sonstigen Ausrüstungsgegenstände mitführen. Die Dienstwaffen dürfen nur im Falle der Notwehr einschließlich der Nothilfe gebraucht werden, soweit nicht der sachleitende Beamte des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, ausdrücklich im Einzelfall nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts eine darüber hinausgehende Anwendung von Dienstwaffen genehmigt. In den Fällen der Artikel 11, 12, 16 und 17 darf keine Genehmigung erteilt werden. Die zuständigen Stellen unterrichten einander über die jeweils zulässigen Dienstwaffen und Zwangsmittel.

(4) Setzen Beamte des einen Vertragsstaates bei Maßnahmen aufgrund dieses Vertrages auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Kraftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge oder Luftfahrzeuge ein, unterliegen sie hierbei denselben verkehrsrechtlichen Bestimmungen wie die Beamten des anderen Ver-

tragsstaates. Unbeschadet der Regelung in Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 gilt dies insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten. Die Vertragsstaaten unterrichten einander über die jeweils geltende Rechtslage.

Artikel 28

Rechtsstellung der Beamten im Bereich des Strafrechts

Die Beamten, die nach diesem Vertrag auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig werden, sind in Bezug auf Straftaten, die sie begehen oder die ihnen gegenüber begangen werden, den Beamten des anderen Vertragsstaates gleichgestellt.

Artikel 29

Grenzübertritte

(1) Soweit es verkehrsbedingt notwendig ist, dürfen die Beamten des einen Vertragsstaates zu den in diesem Vertrag geregelten Zwecken das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates befahren, um das eigene Hoheitsgebiet auf möglichst kurzem Wege wieder zu erreichen. Soweit zwingend erforderlich, dürfen hierbei ausnahmsweise auch Sonder- und Wegerechte in Anspruch genommen werden. In den Fällen des Satzes 2 sind die zuständigen Behörden des Vertragsstaates, auf dem die Sonder- und Wegerechte in Anspruch genommen werden, unverzüglich zu unterrichten. Für Grenzübertritte sind die Artikel 6, Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 9 bis 11 des Vertrages vom 21. Dezember 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates auch außerhalb der Durchgangsstrecken, die durch die in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Vertrages bezeichnete Vereinbarung festgelegt werden, befahren werden kann.

(2) Beamte des einen Vertragsstaates dürfen für Maßnahmen, die sie nach innerstaatlichem Recht auf den auf eigenem Hoheitsgebiet gelegenen Streckenabschnitten von grenzüberschreitenden Reisezügen oder Passagierschiffen durchführen, bereits auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zusteigen oder nach Beendigung der Maßnahmen dort aussteigen. Kann eine auf dem eigenen Hoheitsgebiet nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts begonnene Kontrollmaßnahme, insbesondere die Überprüfung einer Person oder einer Sache, nicht im Grenzgebiet im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 abgeschlossen werden, und steht zu erwarten, dass andernfalls der Zweck der Maßnahme nicht erreicht werden kann, darf diese auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates so lange fortgesetzt werden, wie dies unabdingbar erforderlich ist, um die Maßnahme abzuschließen. Soweit weitere Maßnahmen erforderlich werden, bleiben die hierfür geltenden Regelungen unberührt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, geändert durch Abkommen vom 21. Januar 1975, 16. September 1977 und 30. Juli 1990 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr unberührt.

Artikel 30

Übergabe von Personen an der Grenze

(1) Die Übergabe von Personen an der Grenze zwischen den Vertragsstaaten kann auch an geeigneten Örtlichkeiten in Grenznähe oder auf Flughäfen stattfinden, wenn die zuständigen Behörden jenes Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet

die Übergabe stattfinden soll, dieser Übergabe im Einzelfall zustimmen. Die Übergabe hat an solchen Orten stattzufinden, an denen entsprechende Einrichtungen für eine sichere Übergabe bestehen.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 1 und der Artikel 9 bis 13 des Vertrages vom 21. Dezember 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen gelten entsprechend für die Beförderung der Personen von der Grenze zum Übergabeort in dem anderen Vertragsstaat oder vom Übergabeort in den anderen Vertragsstaat bis zur Grenze.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten erstellen Verzeichnisse über die auf ihrem Hoheitsgebiet gelegenen und zur Übergabe von Personen geeigneten Örtlichkeiten und Einrichtungen, tauschen diese Verzeichnisse aus und unterrichten einander unverzüglich über Änderungen. Das Protokoll zur Durchführung des Abkommens vom 16. Dezember 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich über die Rückübernahme von Personen an der Grenze bleibt unberührt.

Artikel 31

Beistandsklausel, Dienstverhältnisse

(1) Die Vertragsstaaten sind gegenüber den entsandten Beamten des anderen Vertragsstaates bei der Ausübung des Dienstes zu gleichem Schutz und Beistand verpflichtet wie gegenüber den eigenen Beamten.

(2) Die Beamten des anderen Vertragsstaates bleiben in dienstrechtlicher, insbesondere in disziplinarrechtlicher und in haftungsrechtlicher Hinsicht den in ihrem Staat geltenden Vorschriften unterworfen.

Artikel 32

Haftungsbestimmungen

(1) Wenn Beamte eines Vertragsstaates im Rahmen einer Maßnahme nach den Artikeln 13 und 14 dieses Vertrages oder einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe nach dem Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates tätig werden, haftet der Vertragsstaat, dessen Beamte auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates einen Schaden verursacht haben, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht wird, für den durch seine Beamten verursachten Schaden.

(2) Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wird, ersetzt diesen Schaden, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten.

(3) Der Vertragsstaat, dessen Beamte einen Schaden im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates verursacht haben, erstattet dem anderen Vertragsstaat den Gesamtbetrag des Schadensersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.

(4) Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 3 verzichtet jeder Vertragsstaat in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens dem anderen Vertragsstaat gegenüber geltend zu machen.

(5) Für den Ersatz von Schäden, die bei der Durchführung einer Maßnahme aufgrund dieses Vertrages von Beamten des

einen Vertragsstaates auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates verursacht werden, gilt im Übrigen Artikel 43 SDÜ.

Artikel 33

Ausnahmeklausel

Ist ein Vertragsstaat der Ansicht, dass die Erfüllung eines Ersuchens oder die Durchführung oder Duldung einer Maßnahme aufgrund dieses Vertrages geeignet ist, die eigenen Hoheitsrechte zu beeinträchtigen, die eigene Sicherheit oder andere wesentliche Interessen zu gefährden oder gegen das innerstaatliche Recht zu verstoßen, kann er die Zusammenarbeit unter Beachtung sonstiger internationaler Kooperationsverpflichtungen ganz oder teilweise verweigern oder von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

Teil VI

Durchführungs- und Schlussbestimmungen

Artikel 34

Durchführungsvereinbarungen

Die zuständigen Stellen der Vertragsstaaten können auf der Grundlage und im Rahmen dieses Vertrages Vereinbarungen treffen, welche die verwaltungsmäßige Durchführung zum Ziel haben.

Artikel 35

Überprüfung der Umsetzung und Fortentwicklung des Vertrages

Auf Antrag eines Vertragsstaates überprüft eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der Vertragsstaaten die Umsetzung dieses Vertrages und stellt fest, ob Ergänzungs- oder Fortschreibungsbedarf besteht.

Artikel 36

Kosten

Jeder Vertragsstaat trägt die seinen Behörden aus der Anwendung dieses Vertrages entstehenden Kosten, soweit die zuständigen Behörden im Einzelfall, insbesondere bei Unterstellungen im Sinne von Artikel 6, nichts anderes vereinbaren oder diese Kosten nicht aufgrund von Maßnahmen nach Artikel 22 entstehen. Für den letztgenannten Fall finden die Vorschriften des Abkommens vom 23. Dezember 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen Anwendung.

Artikel 37

Einbeziehung der Zollverwaltung

Soweit Behörden der Zollverwaltungen der Vertragsstaaten Aufgaben im Zusammenhang mit Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs wahrnehmen, stehen sie im Rahmen dieses Vertrages den Polizeibehörden der Vertragsstaaten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 gleich.

Zuständige Beamte sind

auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland

– die als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bestellten Beamten der Zollverwaltung

auf Seiten der Republik Österreich

– die Angehörigen der Zollfahndungen.

Artikel 38

Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf jenen Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden. Mit Inkrafttreten des Vertrages tritt das Abkommen vom 16. Dezember 1997 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über die

Zusammenarbeit der Polizeibehörden und Zollverwaltungen in den Grenzgebieten außer Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragsstaat jederzeit auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt werden und tritt sechs Monate nach Erhalt der Kündigung außer Kraft.

(3) Die Registrierung des Vertrages beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird von deutscher Seite wahrgenommen.

Geschehen zu Berlin am 10. November 2003/19. Dezember 2003 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Chrobog
Schily
Brigitte Zypries

Für die Republik Österreich

Strasser
Dr. Dieter Böhmdorfer

**Bekanntmachung
des deutsch-laotischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 7. Juli 2005

Das in Vientiane am 20. Juni 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Finanzielle Zusammenarbeit 2004 ist nach seinem Artikel 7

am 20. Juni 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Juli 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos
über Finanzielle Zusammenarbeit 2004**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Laos,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Volksrepublik Laos beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 28. Oktober 2004 in Luang Prabang –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen

gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 10 000 000,- EUR (in Worten: zehn Millionen Euro) zu erhalten:

1. „Ländliche Infrastruktur im nördlichen Laos“ bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro);
2. „Rehabilitierung der Nationalstraße 6, Phase II“ bis zu 4 000 000,- EUR (in Worten: vier Millionen Euro);
3. „Berufsbildungsprogramm“ bis zu 4 500 000,- EUR (in Worten: vier Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(3) Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Demokratischen Volksrepublik Laos erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Der im Abkommen vom 26. Januar 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 für das Vorhaben „Ländlicher Wegebau in der Provinz Bokeo“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) wird mit einem Betrag von 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der im Abkommen vom 27. Juli 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik über Finanzielle Zusammenarbeit 1991 für das Vorhaben „Aufforstungsprogramm in der Region Vang Vieng“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 2 556 459,41 EUR, in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünzigtausendvierhundertneunundfünfzig Euro und einundvierzig Cent) wird mit einem

Betrag von 252 809,79 EUR (in Worten: zweihundertzweiundfünzigtausendachtundertneun Euro und neunundsiebzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Der im Abkommen vom 14. September 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Finanzielle Zusammenarbeit 1994 für das Vorhaben „Wasserversorgung Luang Prabang II“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 4 090 335,02 EUR, in Worten: vier Millionen neunzigtausenddreihundertfünfunddreißig Euro und zwei Cent) wird mit einem Betrag von 3 356,44 EUR (in Worten: dreitausenddreihundertsechsfünzig Euro und vierundvierzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Der im Abkommen vom 22. Januar 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik über Finanzielle Zusammenarbeit 1992 für das Vorhaben „Rehabilitierung der Nationalstraße 6“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 7 669 378,22 EUR, in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro und zweiundzwanzig Cent) werden mit einem Betrag von 11 438,33 EUR (in Worten: elftausendvierhundertachtunddreißig Euro und dreiunddreißig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 erwähnte Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(5) Der im Abkommen vom 22. Januar 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Laotischen Demokratischen Volksrepublik über Finanzielle Zusammenarbeit 1992 für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Landwirtschaft“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag in Höhe von 6 000 000,- DM (in Worten: sechs Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich in Euro 3 067 751,29 EUR, in Worten: drei Millionen siebenundsechzigtausendsiebenhunderteinundfünfzig Euro und neunundzwanzig Cent) wird mit einem Betrag von 2 045 167,52 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfundvierzigtausendeinhundertsiebenundsechzig Euro und zweiundfünfzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das Vorhaben „Rehabilitierung der Nationalstraße 6, Phase I“ und mit einem Betrag von 511 291,88 EUR (in Worten: fünfhundertelftausendzweihunderteinundneunzig Euro und achtundachtzig Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ verwendet.

Artikel 6

Im Abkommen vom 26. Januar 2004 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos über Finanzielle Zusammenarbeit 2002 entfällt Artikel 5 Absatz 1 rückwirkend zum 26. Januar 2004.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Vientiane am 20. Juni 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Starnitzky

Für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos

Phongsavath Boupha

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention**

Vom 11. Juli 2005

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für

Bangladesch am 19. Juni 2005

Venezuela am 19. Mai 2005

nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

(Original: Spanish)

“The Bolivarian Republic of Venezuela, in accordance with the provision of article 13 (2) of the Convention on the Prevention and Punishment of Crimes against Internationally Protected Persons, including Diplomatic Agents formulates a reservation with respect to the provision established under paragraph 1 of the said article. Consequently, it does not consider itself obligated to refer to arbitration as a means of settlement of disputes, nor does it recognize the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice.”

(Original: Spanish)

„Die Bolivarische Republik Venezuela macht im Einklang mit Artikel 13 Absatz 2 des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten einen Vorbehalt zu Absatz 1 des Artikels. Folglich betrachtet sie sich weder als verpflichtet, ein Schiedsverfahren als Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten heranzuziehen, noch erkennt sie die obligatorische Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs an.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Februar 2005 (BGBl. II S. 333).

Berlin, den 11. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
einer verwaltungsmäßigen Modifikation
des Chemiewaffenübereinkommens**

Vom 11. Juli 2005

Nach Artikel 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung vom 28. Januar 2005 zu einer verwaltungsmäßigen Modifikation des Übereinkommens vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen) – BGBl. 2005 II S. 75 – wird bekannt gemacht, dass die am 14. Oktober 2004 vom Exekutivrat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) empfohlene Modifikation des Teils V des Verifikationsanhangs zum Chemiewaffenübereinkommen nach dessen Artikel XV Abs. 5 für die

Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsstaaten am 31. Januar 2005
in Kraft getreten ist.

Berlin, den 11. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-mazedonischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. Juli 2005

Das in Skopje am 8. Juli 2004 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Finanzielle Zusammenarbeit 2001 ist nach seinem Artikel 5

am 24. Juni 2005
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Juli 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der mazedonischen Regierung
über Finanzielle Zusammenarbeit 2001

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die mazedonische Regierung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen,

unter Bezugnahme auf die deutsch-mazedonischen Regierungsverhandlungen vom 21. November 2003 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der mazedonischen Regierung und anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 5 100 000,- EUR (in Worten: fünf Millionen einhunderttausend Euro) für das Vorhaben „Programm Soziale Infrastruktur III“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der mazedonischen Regierung zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die mazedonische Regierung, soweit sie nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die mazedonische Regierung belastet die Kreditanstalt für Wiederaufbau mit keinerlei Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge im mazedonischen Hoheitsgebiet erhoben werden.

Artikel 4

Die mazedonische Regierung überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die mazedonische Regierung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Skopje am 8. Juli 2004 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Irene Hinrichsen

Für die mazedonische Regierung

Agron Budzaku

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Bekämpfung des Terrorismus**

Vom 13. Juli 2005

Das Europäische Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 3 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik am 1. März 2005
nach Maßgabe des nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 13 of the Convention, the Republic of Macedonia reserves the right to refuse extradition in respect of any offence mentioned in Article 1 which it considers to be a political offence, an offence connected with a political offence or an offence inspired by political motives; in these cases, the Republic of Macedonia undertakes to take into due consideration when evaluating the character of the offence, its particularly serious aspects, including that it created a collective danger to the life, physical integrity or liberty of persons or that it affected persons foreign to the motives behind it or that cruel or vicious means have been used in the commission of the offence.”

„Im Einklang mit Artikel 13 des Übereinkommens behält sich die Republik Mazedonien das Recht vor, die Auslieferung in Bezug auf eine in Artikel 1 genannte Straftat abzulehnen, die sie als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat ansieht; in diesen Fällen verpflichtet sich die Republik Mazedonien, bei der Bewertung der Straftat deren besonders schwerwiegende Merkmale gebührend zu berücksichtigen, insbesondere, dass sie eine Gemeingefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit von Personen herbeigeführt hat oder dass sie Personen betroffen hat, die mit den Beweggründen, auf denen die Straftat beruht, nichts gemein hatten, oder dass bei ihrer Begehung grausame oder verwerfliche Mittel angewandt worden sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. II S. 310).

Berlin, den 13. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz des archäologischen Erbes**

Vom 13. Juli 2005

Das Europäische Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (BGBl. 2002 II S. 2709) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 5 für

Armenien am 18. Juni 2005
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. 2005 II S. 93).

Berlin, den 13. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte**

Vom 15. Juli 2005

Das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 1966 zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1992 II S. 1246) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Dschibuti am 5. Februar 2003
Südafrika am 28. November 2002.

Es wird ferner für
Honduras am 7. September 2005
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. April 2002 (BGBl. II S. 1157).

Berlin, den 15. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 15. Juli 2005

Das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638) in seiner durch das Protokoll vom 9. September 1998 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen geänderten Fassung (BGBl. 2000 II S. 1090) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 4 für folgenden weiteren Staat in Kraft getreten:

Bosnien und Herzegowina am 1. Mai 2005.

Es wird ferner in Kraft treten für

Albanien am 1. August 2005
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Erklärung:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 19, paragraph 2.a. of the Convention, the Republic of Albania declares that the designated authority for the implementation of the Convention is the:

National Council of Radio and Television
Këshilli Kombëtar i Radios dhe Televizionit
Rruga „A. Toptani“, Tiranë
Shqipëri”.

„Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erklärt die Republik Albanien, dass die für die Durchführung des Übereinkommens benannte Behörde folgende ist:

Këshilli Kombëtar i Radios dhe Televizionit
[Nationaler Rat für Radio und Fernsehen]
Rruga „A. Toptani“
Tiranë/Tirana
Albanien“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. November 2004 (BGBl. II S. 1781).

Berlin, den 15. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Notenwechsels vom 29. April 1998
über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen,
luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen
Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 19. Juli 2005

Der Notenwechsel vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1999 II S. 506) ist nach seiner Nummer 3 zweiter Absatz für die Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu

Griechenland am 17. Februar 2004
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Januar 2003 (BGBl. II S. 103).

Berlin, den 19. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

Bekanntmachung
des Rahmenabkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Mongolei
über die Entsendung von Entwicklungshelfern des Deutschen Entwicklungsdienstes

Vom 19. Juli 2005

Das in Ulan Bator am 17. September 1999 unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über die Entsendung von Entwicklungshelfern des Deutschen Entwicklungsdienstes ist nach seinem Artikel 11 Abs. 1

am 28. Mai 2000
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. Juli 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Ursula Schäfer-Preuss

Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über die Entsendung von Entwicklungshelfern des Deutschen Entwicklungsdienstes

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Mongolei –

in dem Wunsch, die zwischen beiden Staaten und Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen,

in der Absicht, die Beteiligung von Entwicklungshelfern des Deutschen Entwicklungsdienstes an bestimmten Entwicklungsvorhaben in der Mongolei zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsendet auf Wunsch der Regierung der Mongolei Entwicklungshelfer des Deutschen Entwicklungsdienstes für eine Tätigkeit in den Arbeitsbereichen, die von der Regierung der Mongolei und dem Deutschen Entwicklungsdienst gemeinsam ausgewählt sind.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt mit der Durchführung der Regierungsübereinkünfte über die Entsendung von Entwicklungshelfern den Deutschen Entwicklungsdienst. Die Einzelheiten der Durchführung sind jeweils Gegenstand von Abmachungen zwischen dem Deutschen Entwicklungsdienst und der oder den von der Regierung der Mongolei dazu beauftragten Stellen.

(3) Entwicklungshelfer im Sinne dieses Rahmenabkommens sind Fachkräfte mit einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, die in der Mongolei ohne Erwerbsabsicht Dienst leisten wollen, um bestimmte Vorhaben der Mongolei zu fördern.

Artikel 2

Die Entwicklungshelfer erhalten vor ihrem Eintreffen in der Mongolei eine geeignete Vorbereitung durch den Deutschen Entwicklungsdienst. Nach ihrer Ankunft in der Mongolei nehmen sie an einem für sie durchzuführenden Einführungskurs teil.

Artikel 3

(1) Der Deutsche Entwicklungsdienst entsendet nach Konsultierung und auf Wunsch der Regierung der Mongolei einen Beauftragten des Deutschen Entwicklungsdienstes in die Mongolei.

(2) Der Beauftragte ist der ständige Vertreter des Deutschen Entwicklungsdienstes in der Mongolei.

(3) Der Beauftragte hat insbesondere die Aufgaben,

- a) die Vermittlung von Entwicklungshelfern vorzubereiten und darauf zu achten, dass die Verpflichtungen des Deutschen Entwicklungsdienstes in der Mongolei eingehalten werden,
- b) Vorschläge über Vorhaben der Zusammenarbeit zu prüfen,
- c) den Entwicklungshelfern die zur Durchführung ihrer Aufgabe notwendige Beratung, Betreuung und Versorgung zukommen zu lassen.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Mongolei gewährt den Entwicklungshelfern des Deutschen Entwicklungsdienstes, dem Beauftragten, dessen Stellvertretern und deren Familienangehörigen Hilfe und Schutz. Sie unterrichtet die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland und den Beauftragten des Deutschen Entwicklungsdienstes über alle mit der Anwesenheit der Entwicklungshelfer in der Mongolei zusammenhängenden Fragen.

(2) Die Regierung der Mongolei kann gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Rückberufung von Entwicklungshelfern verlangen, wenn deren Verhalten dazu Anlass gibt. Von diesem Recht macht sie erst Gebrauch, nachdem sie den Beauftragten des Deutschen Entwicklungsdienstes in der Mongolei von ihrer Absicht unterrichtet hat.

Artikel 5

Die Regierung der Mongolei gewährt den Entwicklungshelfern, dem Beauftragten und dessen Stellvertretern sowie deren Familienangehörigen jederzeit und abgabefrei die freie Ein- und Ausreise sowie die erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Die Regierung der Mongolei stellt den Entwicklungshelfern, dem Beauftragten und dessen Stellvertretern die für die Wahrnehmung der Aufgaben notwendigen Legitimationspapiere aus.

Artikel 7

(1) Für Schäden, die ein Entwicklungshelfer im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihm nach diesem Rahmenabkommen übertragenen Aufgabe einem Dritten zufügt, haftet an seiner Stelle die Regierung der Mongolei. Jede Inanspruchnahme des Entwicklungshelfers ist insoweit ausgeschlossen.

(2) Ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Regierung der Mongolei gegen den Entwicklungshelfer nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland lässt der Regierung der Mongolei jede für die Behandlung eines Falls nach diesem Artikel erforderliche Unterrichtung und sonstige Unterstützung zuteil werden.

Artikel 8

Die Regierung der Mongolei stellt die Entwicklungshelfer, den Beauftragten und seine Stellvertreter hinsichtlich ihrer für die Tätigkeit im Rahmen dieses Rahmenabkommens von deutscher Seite gezahlten Bezüge von allen direkten Steuern, steuerähnlichen Abgaben und Sozialabgaben frei.

Artikel 9

(1) Mit Ausnahme von Lebensmitteln und Getränken sind die persönlichen Effekten der Entwicklungshelfer sowie die ihnen

gehörenden Materialien und Berufsausrüstungen, die sie zur Ersteinrichtung mit sich führen, bei der Einfuhr und Ausfuhr zoll- und abgabenfrei. Zu den persönlichen Effekten gehört auch je ein privates Kraftfahrzeug des Entwicklungshelfers.

(2) Mit Ausnahme von Lebensmitteln und Getränken sind die persönlichen Effekten sowie die zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände des Beauftragten und der weiteren vom Deutschen Entwicklungsdienst entsandten hauptamtlichen Mitarbeiter bei Einfuhr und Ausfuhr zoll- und abgabenfrei; dazu gehören auch Möbel und Einrichtungsgegenstände sowie je ein Kraftfahrzeug.

(3) Die Einfuhr der Gegenstände und Materialien muss im Zusammenhang mit der Einreise ihres Besitzers erfolgen. Für die Zolldienststellen gilt diese Bedingung noch als erfüllt, wenn zwischen der Einreise und der Einfuhr ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten liegt.

(4) Dem Beauftragten und den weiteren vom Deutschen Entwicklungsdienst entsandten hauptamtlichen Mitarbeitern wird die zoll- und abgabenfreie Einfuhr und Ausfuhr von Ersatzgegenständen außerdem gestattet, wenn die gemäß Absatz 2 eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind.

Artikel 10

(1) Für den Fall, dass der Deutsche Entwicklungsdienst Projekt- oder Dienstfahrzeuge, technische Materialien und Ausrüstungsgegenstände erwirbt oder einführt, die zur Erfüllung der

den Entwicklungshelfern oder dem Deutschen Entwicklungsdienst übertragenen Aufgaben erforderlich sind oder der Versorgung der Entwicklungshelfer dienen, unterliegen sie der Regelung über die zoll- und abgabenfreie Einfuhr, wobei nur die Gebühren für erbrachte Dienstleistungen (zum Beispiel Straßbenutzungs- und statistische Abgaben) zu zahlen sind. Zu den genannten Gegenständen gehören auch Kühlschränke, Radioapparate und Medikamente.

(2) Die Regierung der Mongolei stellt die genannten Gegenstände endgültig von Zöllen und Abgaben frei, sofern sie der Regierung der Mongolei oder dem Projektträger unentgeltlich überlassen oder wenn sie wieder ausgeführt werden. Wenn der Deutsche Entwicklungsdienst die genannten Gegenstände veräußert, werden sie zum Zeitwert verzollt.

Artikel 11

(1) Dieses Rahmenabkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Mongolei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

(2) Dieses Rahmenabkommen kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Entwicklungsvorhaben weiter.

Geschehen zu Ulan Bator am 17. September 1999 in zwei Urschriften, jede in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

J. Elias

Für die Regierung der Mongolei

Tuya

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
über das Europäische Forstinstitut sowie
über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung**

Vom 20. Juli 2005

Nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 29. November 2004 zu dem Übereinkommen vom 28. August 2003 über das Europäische Forstinstitut (BGBl. 2004 II S. 1577) wird bekannt gemacht, dass das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 4. September 2005
in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 28. August 2003 beim Finnischen Außenministerium hinterlegt worden.

Das Übereinkommen wird ferner am 4. September 2005 in Kraft treten für
Dänemark
Finnland
Kroatien
Norwegen
Rumänien
Schweden
Spanien.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass mit Inkrafttreten des Übereinkommens auch die Verordnung vom 29. November 2004 zu dem Übereinkommen nach ihrem Artikel 3 Abs. 1 am

4. September 2005

in Kraft treten wird.

Berlin, den 20. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee**

Vom 20. Juli 2005

Das Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee (BGBl. 1993 II S. 1113) wird nach seiner Nummer 8.5 für

Litauen am 27. Juli 2005
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. November 2002 (BGBl. II S. 2925).

Berlin, den 20. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung einer internationalen Organisation
für das gesetzliche Messwesen**

Vom 20. Juli 2005

Das Übereinkommen vom 12. Oktober 1955 zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen (BGBl. 1959 II S. 673; 1968 II S. 862) ist nach seinem Artikel XXXIV Abs. 2 für die

Türkei am 1. Juni 2005
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Oktober 2003 (BGBl. II S. 1572).

Berlin, den 20. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 20. Juli 2005

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für die

Cookinseln am 23. Mai 2005
nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten, am 24. März 2005 angebrachten Notifikationen

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“(a) Article 6: Extradition

The Cook Islands Extradition Act 2003 provides for the extradition of persons to and from the Cook Islands.

The objects of the Act are to –

- (a) codify the law relating to the extradition of persons from the Cook Islands; and
- (b) facilitate the making of requests for extradition by the Cook Islands to other countries, and
- (c) enable the Cook Islands to carry out its obligations under extradition treaties.

An offence under the Act is an extradition offence if –

1. (a) it is an offence against a law of the requesting country punishable by death or imprisonment for not less than 12 months or the imposition of a fine of more than \$ 5,000; and
 - (b) the conduct that constitutes an offence (however described) in the Cook Islands punishable by death or imprisonment for not less than 12 months or the imposition of a fine of more than \$ 5,000.
2. In determining whether conduct constitutes an offence, regard may be had to only some of the acts and omissions that make up the conduct.
 3. In determining the maximum penalty for an offence for which no statutory penalty is imposed, regard must be had to the level of

„(a) Artikel 6: Auslieferung

Das Auslieferungsgesetz der Cookinseln von 2003 sieht die Auslieferung von Personen an die Cookinseln und von den Cookinseln vor.

Die Ziele des Gesetzes sind,

- (a) die Rechtsvorschriften betreffend die Auslieferung von Personen von den Cookinseln zu kodifizieren,
- (b) Auslieferungsersuchen der Cookinseln an andere Länder zu erleichtern sowie
- (c) die Cookinseln in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen aus Auslieferungsverträgen nachzukommen.

Eine Straftat nach diesem Gesetz unterliegt der Auslieferung, sofern

1. (a) es sich nach dem Recht des ersuchenden Staates um eine Straftat handelt, die mit dem Tod oder einer Freiheitsstrafe von mindestens 12 Monaten oder einer Geldstrafe von über \$ 5.000 bedroht ist, und
 - (b) das zugrunde liegende Verhalten auf den Cookinseln eine (wie auch immer definierte) Straftat darstellt, die mit dem Tod oder einer Freiheitsstrafe von mindestens 12 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als \$ 5.000 bedroht ist.
2. Bei der Feststellung, ob das Verhalten eine Straftat darstellt, ist es zulässig, nur einige Handlungen beziehungsweise Unterlassungen zu berücksichtigen, aus denen sich dieses Verhalten zusammensetzt.
 3. Bei der Festlegung der Höchststrafe für eine Straftat, für die keine gesetzlich festgelegte Strafe zu verhängen ist, ist das Strafmaß zu be-

- penalty that can be imposed by any court in the requesting country for the offence.
4. An offence may be an extradition offence although:
- (a) it is an offence against a law of the requesting country relating to taxation, customs duties or other revenue matters, or relating to foreign exchange controls; and
- (b) the Cook Islands does not impose a duty, tax, impost or control of that kind.
- (b) Article 7: Mutual Legal Assistance:
The authority in the Cook Islands with the responsibility and power to execute requests for mutual legal assistance is as follows:
Solicitor General
Crown Law Office
PO Box 494
Avarua, Rarotonga
Cook Islands
Tel: (682) 29 337; Fax: (682) 20 839.
- (c) Article 17: Illicit Traffic at Sea
The authority in the Cook Islands with the responsibility for responding to requests for information on vessels flying the Cook Islands flag is as follows:
Secretary, Ministry of Transport
PO Box 61
Avarua, Rarotonga
Cook Islands
Tel: (682) 28 810; Fax: (682) 28 816”.
- rücksichtigen, das von einem Gericht des ersuchenden Staates für die Straftat verhängt werden kann.
4. Eine Straftat kann auch dann der Auslieferung unterliegen, wenn
- (a) sie im ersuchenden Staat eine Straftat betreffend Besteuerung, Zölle oder andere Abgaben oder betreffend Devisenkontrollen darstellt und
- (b) die Cookinseln keinen Zoll, keine Steuern oder Einfuhrabgaben erheben beziehungsweise keine diesbezüglichen Kontrollen durchführen.
- (b) Artikel 7: Rechtshilfe
Die Behörde, die auf den Cookinseln verantwortlich und befugt ist, Rechtshilfeersuchen zu erledigen, ist folgende:
Solicitor General
Crown Law Office
[Generalstaatsanwalt]
PO Box 494
Avarua, Rarotonga
Cookinseln
Tel: (682) 29 337, Fax (682) 20 839.
- (c) Artikel 17: Unerlaubter Verkehr auf See
Die auf den Cookinseln zuständige Behörde für die Beantwortung von Ersuchen um Informationen über Schiffe, die die Flagge der Cookinseln führen, ist folgende:
Secretary, Ministry of Transport
[Verkehrsministerium]
PO Box 61
Avarua, Rarotonga
Cookinseln
Tel: (682) 28 810; Fax: (682) 28 816“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. November 2004 (BGBl. 2005 II S. 4).

Berlin, den 20. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Stockholmer Übereinkommens
über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen)**

Vom 20. Juli 2005

I.

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. Mai 2001 unterzeichnete Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Argentinien	am	25. April 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Chile	am	20. April 2005
Eritrea	am	8. Juni 2005
Kongo, Demokratische Republik	am	21. Juni 2005
Oman	am	19. April 2005
Thailand	am	1. Mai 2005
Venezuela	am	18. Juli 2005
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung		
Zypern	am	5. Juni 2005

in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Honduras	am	21. August 2005
Libyen	am	12. September 2005
Namibia	am	22. September 2005
Singapur	am	22. August 2005

in Kraft treten.

II.

Argentinien bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 25. Januar 2005:

(Übersetzung)

Declaration (Translation) (Original: Spanish)	Erklärung (Übersetzung) (Original: Spanisch)
<p>“In accordance with article 25, paragraph 4 of the Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants, the Republic of Argentina declares that any amendment to Annex A, B, or C shall enter into force for Argentina only after it has deposited its instrument of ratification, acceptance, approval or accession with respect thereto.”</p>	<p>„Nach Artikel 25 Absatz 4 des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe erklärt die Argentinische Republik, dass jede Änderung der Anlage A, B oder C für Argentinien erst bei Hinterlegung ihrer sich auf diese Änderung beziehenden Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft tritt.“</p>

Venezuela bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 19. April 2005:

(Übersetzung)

Declaration (Translation) (Original: Spanish)	Erklärung (Übersetzung) (Original: Spanisch)
<p>“In accordance with article 25, paragraph 4 of the Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants, the Bolivarian Republic of Venezuela declares that any</p>	<p>„Nach Artikel 25 Absatz 4 des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe erklärt die Bolivarische Republik Venezuela, dass jede</p>

amendment to Annex A, B, or C shall enter into force for the Bolivarian Republic of Venezuela only after it has deposited its instrument of ratification, acceptance, approval or accession with respect thereto."

Änderung der Anlage A, B oder C für die Bolivarische Republik Venezuela erst nach Hinterlegung ihrer sich auf diese Änderung beziehenden Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft tritt."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Februar 2005 (BGBl. II S. 338).

Berlin, den 20. Juli 2005

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Läufer

**Bekanntmachung
des deutsch-ugandischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Juli 2005

Das in Kampala am 22. Juni 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 22. Juni 2005

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Juli 2005

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Michael Hofmann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Uganda –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uganda,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Uganda beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll vom 6. Mai 2004 der deutsch-ugandischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Uganda und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 30 000 000,- EUR (in Worten: dreißig Millionen Euro) zu erhalten

1. für die Vorhaben

- a) „Kofinanzierung des Weltbankprogramms zur Armutsbekämpfung“ bis zu 9 500 000,- EUR (in Worten: neun Millionen fünfhunderttausend Euro);
- b) „Entwicklung des Wassersektors“ bis zu 9 000 000,- EUR (in Worten: neun Millionen Euro);
- c) „Entwicklung des Berufsbildungssystems“ bis zu 7 500 000,- EUR (in Worten: sieben Millionen fünfhunderttausend Euro);
- d) „Finanzsystementwicklung“ bis zu 2 500 000,- EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist;

2. für die Einrichtung des „Studien- und Fachkräftefonds V“ bis zu 1 500 000,- EUR (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro).

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Uganda zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012.

(2) Die Regierung der Republik Uganda, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Uganda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Uganda erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Uganda überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung von Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Die im Abkommen vom 28. Oktober 1999 über Finanzielle Zusammenarbeit für das Vorhaben „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Entebbe“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge in Höhe von 18 150 861,78 EUR (in Worten: achtzehn

Millionen einhundertfünfzigtausendachthunderteinundsechzig Euro und achtundsiebzig Cent; nachrichtlich 35 500 000,- Deutsche Mark) werden mit einem Betrag von 3 579 043,17 EUR (in Worten: drei Millionen fünfhundertneunundsiebzigtausenddreihundertvierzig Euro und sieben Cent) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b erwähnte Vorhaben „Entwicklung des Wassersektors“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kampala am 22. Juni 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Holger Seubert

Für die Regierung der Republik Uganda

Ezra Suruma